

Lexikon der Pädagogik

von

Ferdinand Sander,
Regierungs- und Schulrat in Breslau.

Handbuch für Volkschullehrer,
enthaltend das Ganze des Unterrichts- und Erziehungswesens, Didaktik,
Methodik, Statistik, Biographien &c.

Leipzig

Verlag des Bibliographischen Instituts

1883.

Bürgerschulen, Schulen, welche den besondern Bedürfnissen des Bürgersstandes im Unterschied vom Landvolk einer- und vom gelehrten Stande anderseits dienen. Begriff und Bedürfnis derartiger Anstalten wurden namentlich durch die Schrift von Nesselwitz: »Erziehung des Bürgers« (1773) in den Mittelpunkt der Interessen gerückt. Allmählich schieden sich B. und höhere B., welch letztere Bezeichnung mehr oder weniger synonym mit dem Na-

men »Realshulen« gebraucht wurde. Die einfachen B. nennt man in Preußen nach den Allgemeinen Bestimmungen des Ministers Haff vom 15. Okt. 1872 »Mittelschulen«, was aber wieder Unklarheit hervorruft, da in Süddeutschland und Österreich die Gymnasien und Realschulen diese Bezeichnung tragen. Die höhere Bürger- schule nach dem Lehrplan des Ministers v. Gossler vom 31. März 1882 ist eine höhere Lehranstalt mit französischem und englischem, aber ohne lateinischen Unterricht, welche nach sechsjährigem Lehrgang mit der Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig freiwilligen Dienst abschließt, während die Realshule bei ziemlich gleichem Lehrplan noch einen Jahrgang weiter führt und nur der Prima der Oberrealshule entbehrt. Nach der früher geltenden Ordnung von 1859 hießen diejenigen Realanstalten, welche dem Plan der Realshule erster Ordnung bis zur Prima ausschließlich folgten, höhere B. Gepl. führen diese den Namen Realprogymnasium.

in Hamburg 1768—99; derartige Anstalten bestehen auch noch in Wien, Prag, Paris, Petersburg &c. Indes sind die Kenntnisse, deren ein Kaufmann bedarf, um den höchsten Ansforderungen bezüglich seiner Bildung zu genügen, nicht so eigenartig, daß zu ihrer Vermittlung besondere Akademien nötig wären. Vielmehr empfiehlt sich dazu der Besuch einer Universität oder einer technischen Hochschule. Fortbildungsschulen für Handlungsschreiber, welche sehr segensreich namentlich in kleinen Städten und für den niedern Handelsstand (Krammer) wirken können, unterscheiden sich von den gewerblichen Fortbildungsschulen dadurch, daß sie Buchführung, Technologie und Warenkunde, Kaufmännisches Rechnen, Handelsgeographie und womöglich Englisch und Französisch in den Vordergrund stellen, dagegen das Zeichnen zurücktreten lassen. Derartige Anstalten sind in Deutschland ziemlich verbreitet. Im engern Sinne aber bezeichnet der Name Handelschule die höhere H. d. h. Anstalten von realistischem Charakter, deren unterscheidendes Merkmal in bevorzugter Pflege der genannten Handelswissenschaften liegt, welchen etwa noch die Anfangsgründung der Nationalökonomie und des Handelsrechts hinzutreten. Da diese besondere Rücksicht auf den erwähnten Beruf erst in den mittleren Schulklassen zum Ausdruck gelangen kann, nimmt die Handelschule die jungen Leute gewöhnlich mit der Reise für Tertia einer Oberreal- schule auf und führt sie durch die drei folgenden Jahrestufen bis zur Reise für Oberschule, beziehentlich bis zur Erlangung des Rechts zum einjährig freiwilligen Dienst. Von solchen H. welche zu diesem Zweck gültige Abgangsprüfungen unter Vorsteh eines staatlichen Kommissars halten dürfen, weiß das neueste Verzeichnis im Reichsgesetzblatt auf: vier öffentliche im Königreich Sachsen, drei private in Preußen, drei private in Hamburg und eine in Braunschweig. Unter den öffentlichen höheren Schulen stehen sie den höheren Bürgerschulen am nächsten, welche die sechs unteren Jahrgänge der Oberrealschule umfassen.

Handelschulen, Lehranstalten, welche die theoretische Ausbildung junger Leute für den Handelsstand zum Zweck haben. Dieselben können als Hochschulen (Akademien), als höhere Schulen (im österreichisch-süddeutschen Sinne Mittelschulen) oder als Fortbildungsschulen für solche junge Kaufleute eingerichtet sein, welche ohne ausreichende Vorbildung in die kaufmännische Praxis eingetreten sind. Die erste Form der Handelsakademie ist öfters versucht worden, zuerst von Büsch

Wiederaufl.

Höhere Bürgerschule, nach preußischer amtlicher Bezeichnung (31. März 1882) höhere Schule, deren Abgangzeugnis die wissenschaftliche Beschriftung zum einjährig-freivilligen Dienst gewährt, beziehentlich die Reife für Oberrealschule der Oberrealschule befundet. Solcher Ausstalten gibt es im Deutschen Reich 77, davon in Preußen 23, in Bayern (bisher unter dem Namen »Realschulen«) 34, in Baden 10. Ihnen parallel stehen Handwirtschafts- und höhere Handelschulen. Nach der Anordnung von 1889 hießen in Preußen auch unvollständige Realschulen I. Ordnung (ohne Prima) höhere Bürgerschulen; diese Ausstalten werden seit 31. März 1882 »Realgymnasien« (d. h. unvollständige Realgymnasien) genannt. Der vom Minister v. Gosler vorgeschriebene Lehrplan der gegenwärtigen höheren Bürgerschulen ist folgender:

Lehrfach	VI	V	IV	III	II	I	Summe
Christliche Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch	4	4	4	3	3	3	21
Krautköhl	8	8	8	6	5	5	40
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte und Geographie	3	3	4	4	4	4	22
Rechnen und Mathematik	4	5	5	5	5	5	29
Naturbeschreibung	2	3	3	3	2	3	13
Naturlehre	—	—	—	—	3	5	8
Schreiben	3	3	2	—	—	—	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
Zusammen:	29	30	30	30	30	30	179

a) Realschulen I. Ordnung), c) Oberrealschulen (früher Gewerbeschulen oder lateinlose Realschulen I. Ordnung).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftung erforderlich ist, und zwar a) Progymnasien, welche den Gymnasien, b) Realschulen, welche den Oberrealschulen, und c) Realprogymnasien, welche den Realgymnasien genau bis auf die fehlende erste Klasse entsprechen, demnach einen siebenjährigen Lehrgang statt des den vollständigen Anstalten unter A. vorgeschriebenen neunjährigen haben.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftung erforderlich ist; nämlich a) öffentliche und zwar aa) höhere Bürgerschulen, bb) andre Lehranstalten (Handels-, Landwirtschaftsschulen etc.); b) Privatlehranstalten. Neben dem Hauptverzeichniß ist am gleichen Tage noch ein Nachtrag veröffentlicht, diejenigen Anstalten enthaltend, denen provisorisch gestattet ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Beschriftung auszustellen. Es enthält 17 Landwirtschaftsschulen (5 in Preußen, 1 in Oldenburg, 1 in Braunschweig), 1 Handelschule (Bayern), 1 höhere Bürgerschule (Schwarzburg-Rudolstadt) und 17 Privatschulen. Da indes praktisch kein Unterschied zwischen diesen und denen unter C, a, bb, beziehentlich C, b ist, indem an allen diesen Anstalten das Bestehen der von einem staatlichen Kommissarien geleiteten Abgangsprüfung verlangt wird, so können sie, wie in der nachfolgenden Übersicht (§. nächste Seite) geschehen ist, den bezeichneten Kategorien hinzugezählt werden, ohne daß dadurch die tatsächliche Richtigkeit der Zahlen leidet.

Die höhern Lehranstalten stehen in Preußen mit den Schulcherrenimären unter den Provinzialschulkollegien, während die Volks- und Mittelschulen wie die höhern Mädchenschulen von den Bezirksregierungen beachtigt werden. In den meisten übrigen deutschen Staaten sind auch die höhern Mädchenschulen (§. v.) als h. L. anerkannt.

Höhere Lehranstalten in Deutschland. Die Arten, Abschlüsse und die Ausbreitung dieser Anstalten, welche zwischen Volkschule und Hochschule in der Mitte stehen und darum in Österreich und Süddeutschland Mittelschulen genannt werden, ersieht man am besten aus dem amtlichen Verzeichniß derjenigen höhern Lehranstalten, welche zur Aussicht von Zeugnissen über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Dasselbe wird alljährlich vom Reichsanzeigeramt im »Centralblatt für das Deutsche Reich« veröffentlicht (zuletzt 24. April 1883, Nr. 17 des Jahrgangs). Die höhern Lehranstalten zerfallen nach der deutschen Wehrordnung in vier Gruppen, von denen die vierte (D) jedoch nach dem Eingehen der sogen. reorganisierten königlichen Gewerbeschulen in Preußen (zur Zeit noch 4) nur die kaiserliche Marineschule in Kiel u. die höhre Gewerbeschule in Chemnitz umfassen wird. Die drei ersten mit ihren Unterabteilungen sind folgende:

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftung erforderlich ist; nämlich a) Gymnasien, b) Realgymnasien (früher

Höhere Lehranstalten in	A			B			C		
	a	b	c	a	b	c	aa	bb	b
	Gym- nasien	Real- gym- nasien	Ober- real- gym- nasien	Pro- gym- nasien	Real- schulen	Real- pro- gym- nasien	Höhere Bild- ungs- anstalten	Handels-, Landwirt- schafts- anstalten	Prä- fektur- schulen
1. Preußen	249	89	12	33	16	78	23	18	14
2. Bayern	33	5	—	—	—	—	34 ¹⁾	9	2
3. Sachsen, Königreich . . .	15	11	—	—	20	—	—	6	7
4. Württemberg	14 ²⁾	2	3	5	10	4	—	—	2
5. Baden	12	2	—	4	1	—	10	—	2
6. Hessen	7	4	—	—	12	—	1	—	2
7. Mecklenburg-Schwerin . . .	6	6	—	1	1	2	2	—	—
8. Sachsen, Großherzogtum . . .	3	2	—	—	—	—	1	—	1
9. Mecklenburg-Strelitz . . .	3	—	—	—	1	—	1	—	—
10. Oldenburg	5	—	—	—	3	1	—	1	—
11. Braunschweig	5	1	—	—	1	—	—	1	2
12. Sachsen, Herzogtümmer . . .	6	3	—	—	—	3	2	—	1
13. Anhalt	4	1	—	—	—	3	—	—	1
14. Hamburg	1	1	—	—	—	—	1	—	10
15. Elßß., Lörringen	12	4	1	2	9	5	—	—	—
16. übrige Staaten	12	5	—	—	4	5	2	—	3
Zusammen:	387	136	16	45	78	101	77	35	47

¹⁾ Werden amtlich in Bayern als Real Schulen bezeichnet. — ²⁾ Darunter 4 evangelisch-theologische Seminare.

Oberrealschulen. In Österreich heißen so bereits seit 1851 die höheren Realschulen, welche unmittelbar für die technische Hochschule vorbereiten. Nachdem sich aus den Gewerbeschulen (s. d.) auch in Preußen allmählich und namentlich seit dem Erlass des Handelsministers vom 1. Nov. 1878 solche Ausstalter (sechsstufige Realschulen ohne Latein mit neunjähriger Lehrdauer) herausgebildet hatten, führte der Unterrichtsminister 31. März 1882 für dieselben nun auch die Bezeichnung O. ein. Der Lehrplan der O. nach diesem Erlass ist folgender:

	VI	V	IV	III		II		I		Real- gymna- sium
				b	a	b	a	b	a	
Christliche Religion . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	3	3	27
Französisch	8	8	8	6	6	5	5	5	5	24
Englisch	—	—	—	5	5	4	4	4	4	20
Geographie und Geographie	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen und Mathematik	5	6	6	6	6	5	5	5	5	44
Naturbeschreibung . . .	2	2	2	2	2	2	—	—	—	12
Physik	—	—	—	—	—	4	4	3	3	12
Chemie	—	—	—	—	—	—	3	3	3	6
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	2	2	2	2	2	3	3	4	4	18
Zusammen:	29	29	30	30	30	32	32	32	32	280
										+542at.

mit und außerdem in ebensoviel Stunden das technische gebundene Zeichnen betrieben wird. Um den Schülern der O. die Erlangung aller der Berechtigungen (s. d.) zu erleichtern, welche die Entlassungsprüfung des Realgymnasiums verleiht, hat der Minister 27. Mai 1882 in der »Ordnung der Entlassungsprüfungen« bestimmt, daß diejenigen, welche voll befriedigend die Entlassungsprüfung an einer Oberrealschule bestanden haben, die Gleichstellung mit den Abiturienten des Realgymnasiums durch eine einfache Prüfung im Lateinischen an einem solchen erlangen können. Hinsichtlich des einjährig freiwilligen Dienstes sind die O. den Gymnasien und Realgymnasien gleichgestellt, d. h. die Reihe für Obersekunda, bezüglichlich der einjährige erforderliche Besuch der Sekunda ver-

leicht die wissenschaftliche Besährung. Bis jetzt (April 1883) gibt es 16 O. im Deutschen Reich, davon 12 in Preußen, 3 in Württemberg, 1 in Elsass-Lothringen.

Realgymnasium, höhere Unterrichtsanstalt von neunjährigem Lehrgang, welche mit den Realschulen und Oberrealschulen die vorwiegende Richtung auf die besonderen Bedürfnisse der Gegenwart (Mathematik, Naturwissenschaft, neuere Sprachen) gemein hat, mit dem Gymnasium dagegen den Unterricht im Lateinischen. Der Name »R.«, besonders von *Mayer* (s. d.) in Aufnahme gebracht, war in Südbayern für diese Anstalten schon länger im Gebrauch. In Preußen ist er erst 31. März 1882 angenommen; bis dahin hießen die jetzigen Realgymnasien hier »Realschulen erster Ordnung«. Die Realgymnasien bilden die Kategorie A b in dem amtlichen Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten des Deutschen Reichs, welche militärische Verechtigungen haben (»Centralblatt für das Deutsche Reich« v. 27. April 1883), d. h. der einjährige er-

folgreiche Besuch der zweiten Klasse (Unterfunden) verleiht die wissenschaftliche Fähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Es gibt 136 Realgymnasien in Deutschland. Davon kommen 89 auf Preußen, 5 auf Bayern, 11 auf Königreich Sachsen, je 2 auf Württemberg, Baden, Großherzogtum Sachsen, 6 auf Mecklenburg-Schwerin, je 4 auf Hessen u. Elsaß-Lothringen, 3 auf die sächsischen Herzogtümer, je 1 auf Hamburg, Anhalt und Braunschweig. Wegen der Verechtigungen, welche der Besuch des Realgymnasiums, abgesehen vom Heerdienst, gewährt, i. Verechtigungen. Über die geschichtliche Entwicklung und über das Verhältnis des Realgymnasiums zur Universität i. Realküste. Der gegenwärtige Lehrplan des Realgymnasiums in Preußen ist 31. März 1882 erlassen. Er weicht von dem bisherigen der Realschulen erster Ordnung hauptsächlich darin ab, daß das Latein um 10 Stunden verstärkt, Mathematik um 3, Naturkunde um 4 Stunden gefügt worden ist. In den unteren drei Klassen ist der Lehrplan des Realgymnasiums dem des Gymnasiums sehr angeähnert, was den schon in der Oberkonferenz 1873 dringend befürworteten Vorteil hat, daß zwischen Gymnasium und R. Eltern und Schüler sich erst mit dem Eintreten in die Tertia zu entscheiden brauchen. Auf S. 389 bringen wir die Verteilung der Stunden, in welcher die Zahl der Lehrstunden für die drei unteren Klassen des Gymnasiums, wo sie abweicht, in Klammern angegeben ist.

Realprogymnasium, nach preußischer Bezeichnung höhere Lehranstalt von siebenjähriger Lehrdauer, entsprechend einem Realgymnasium ohne Prima. Die Entlassungsprüfung berechtigt daher zum Eintritt in Unterprima des Realgymnasiums; zum einjährig freiwilligen Dienste ist schon derjenige Schüler eines Realprogymnasiums befähigt, welcher die obere Klasse desselben (Sekunda des Realgymnasiums) ein Jahr mit Erfolg besucht hat (Bc des amtlichen Verzeichnisses, s. Höhere Lehranstalten). Am 27. April 1859 gab es im deutschen Reichsgebiete 101 Realprogymnasien, wovon 78 auf Preußen stießen. Hier hießen diese Anstalten bis 31. März 1882 nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859 »Höhere Bürgerschulen«.

Realschule im allgemeinen Sinne des Wortes, Unterrichtsanstalt der mittleren Stufe, dem Gymnasium wesentlich parallel, aber nicht vorzugsweise zur Vorbereitung auf das akademische Studium, sondern zur Vorbildung für bürgerliche Berufstätigkeit und technische Staatsämter bestimmt. Die R. ist eine jüngere Schwester des schon dem Mittelalter entstammenden und wesentlich durch die Humanisten des 16. Jahrh. ausgebildeten Gymnasiums. Der lateinischen Buchgelehrsamkeit der Humanisten gegenüber forderten seit dem Ende des 16. Jahrh. Männer wie Montaigne, Bacon, Rallich, Comenius, Schuppins, Locke u. a. beim Unterricht der Jugend eine sorgfältigere Berücksichtigung der wirklichen gegenwärtigen Welt (Realien) und des in ihr demindächst anzunehmenden Berufs. Unter teilweisem Widerspruch der gelehrtten Kunst bequemten sich einzelne höhere Lehranstalten entweder für alle Schüler oder für einen Teil derselben Adel, Kaufmannsstand) diesen Forderungen und stellten unter Beschränkung der alten Sprachen

wamentlich des Griechischen u. des Lateinsprechens, den Unterricht in der Muttersprache, Mathematik, Naturkunde, Geographie, französischen Sprache &c. in den Vordergrund. Derart waren besonders die aus dem Kreise der sogen. Pietisten auf Anregung A. H. Franckes (s. d.) hervorgehenden Lehranstalten. In der nächsten Umgebung Franckes fand man sich auch zuerst bewogen, neben den ältern Gymnasien ganz neue Anstalten für die Zwecke der Realbildung zu errichten. Die erste derartige Anstalt, welche auch den Namen R. trug, war die von Christoph Semler in Halle 1738 gegründete. Hi folgte die 1747 von Joh. Jul. Heckel (s. d.) in Berlin gegründete R. Waren die philanthropisch-pädagogischen Bestrebungen eines Rousseau, Babeau u. a. zum wirklichen Siege gelangt, so würden die Gymnasien oder gelehrtene Schulen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz in Realschulen verwandelt worden sein, obwohl es auch in dieser Kreise nicht an Männern fehlte, welche wie der Abt Neuwirth, zwischen der Erziehung des Gelehrten und der des Bürgers unterscheiden wollten. So aber führte durch sie veranlaßte Erhöhung der pädagogischen Tradition vielmehr zu einer bunten Mannigfaltigkeit der verschiedensten Verjüchte, beide Zwecke miteinander zu vereinigen, wo nicht die Verhältnisse groß genug waren, um neben den Gymnasien voll ausgestattete Realschulen zu ermöglichen. Die Gymnasien erschließen sogen. Bürgerklassen oder Realabteilungen, in welchen gegen Wegfall des Unterrichts im Griechischen und Beschränkung der Lateinischen Naturkunde, Mathematik, neuere Sprachen eine ausgedehntere Psalmei erschließen. Auch der Lehrplan der Realschulen zeigte die bunte Mannigfaltigkeit, bis A. Spilleke, Direktor der Berliner R. (seit 1822), dieser Anstalt eine Organisation gab, die bald in weiten Kreisen als Muster anerkannt wurde. An diese Muster lehnte sich auch der erste namhafte Versuch der staatlichen Schulverwaltung in die Uniformität einheitliche Gliederung zu bringen, an, nämlich die »Vorläufige Instruktion über die an den höheren

Bürger- und Realschulen anzubordnen den Entlassungsprüfungen vom 8. März 1832», welche vom Geheimen Rat Kortüm im Anschluß an den Spillekeshen Lehrplan ausgearbeitet war und vom preuß. Unterrichtsministerium erlassen wurde. Neuen Aufschwung erhielt das Realschulwesen durch das mehr und mehr erwachende Selbstgefühl des Bürgertums der größeren Städte während der 40er Jahre und durch den gleichzeitig wachsenden Einfluß der Naturwissenschaften auf das gewerbliche Leben. Auch arbeiteten in jener Zeit begabte und begeisterte Vertreter der R. unter den Schulmännern, wie Klumpp, Mager, Langbein, Scheibert u. a., für deren Anerkennung und vervollkommenung mit großem Glück. In Österreich erfolgte 1851 eine gesetzliche Regelung des Realschulwesens, nach welcher Ober- und Unterrealschulen unterschieden werden. Dort wie in Bayern, wo statt der Real- meist Spezialschulen für Landwirtschaft, Gewerbe &c. bestehen, ward das Hauptgewicht auf technische Vorbildung (Zeichnen &c.) und Naturkunde (Chemie) gelegt; die sprachliche Bildung trat mehr zurück. Im übrigen Deutschland hielt man bagegen vorzugsweise den Gesichtspunkt der höheren allgemeinen Bildung fest, welche nur auf einem neuen, dem Leben der Gegenwart angenäherten Wege erlangt werden sollte. Diese Richtung führte, je mehr man von der Idee einer einheitlichen, für beide Arten der Bildung eingerichteten höheren Schule durch die Erfahrung zurückgebracht wurde, auf das Ideal des Realgymnasiums oder, wie man in Preußen zunächst (1859—62) lieber sagte, der R. erster Ordnung. Diese Anstalten wurden in bezug auf Zahl der Klassen (6), Dauer des Besuchs (in den drei unteren Klassen je 1 Jahr, in den oberen je 2 Jahre), Vorbildung der Lehrer ganz den Gymnasien gleichgestellt, von den alten Sprachen sogar das Lateinische als unerlässlicher Gegenstand, wenn auch mit beschränkter Stundenzahl, beibehalten. Für Preußen wurde ihre Organisation durch die »Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und höheren Bürgerschulen« vom

6. Okt. 1859 festgesetzt. Als unvollständige Anstalten ohne Prima, wie die Progymnasien den Gymnasien, traten ihnen die höheren Bürgerschulen an die Seite, während den Realschulen zweiter Ordnung für ihre Abschlußung und ihren Lehrplan ein weiterer Spielraum gelassen, namentlich auch der Unterricht im Lateinischen freigestellt wurde. Mit dieser neuen Ordnung trat jedoch keine Ruhe in der Entwicklung des Realschulwesens ein. Hatte man an die R. erster Ordnung fast alle Anforderungen gestellt, welche das Gymnasium erfüllte, stand für das Mehr an klassischer Schulung, namentlich das Griechische, der Realschüler einen schwer wiegenden Erfolg an der tieferen Einführung in die Mathematik und in die beiden neuern Sprachen, unter denen das Englische den altpreußischen Gymnasien sogar ganz fehlt, so fragte man sich, warum die Universität den Realschülern verschlossen und jenen allein zugänglich sein sollte. Abgelehnt von den Berufssäften, welche das Studium der alten Sprachen nicht entbehren können, wie klassische Philologie, Theologie, Geschichte, Jurisprudenz, glaubten die Vertreter der R. mit dem Gymnasium ganz wohl in die Schranken treten zu können. Nunmehr lauter erhob sich die Forderung, daß für Mathematik, Naturwissenschaft, neuere Philologie und Medizin das Reisezeugnis der R. erster Ordnung dem der Gymnasien gleichgestellt werden sollte. Der Minister v. Möhlner forderte, vom Landtag gebrängt, 9. Nov. 1869 von sämtlichen Universitäten Gutachten über die Zulassung der Realschulabiturienten zu den Fakultätsstudien, namentlich zu dem der Medizin. Die einlaufenden »akademischen Gutachten« (1870 veröffentlicht) sprachen sich überwiegend gegen die Zulassung aus oder verlangten als Vorbereitung wesentliche Änderungen in der Verfaßung der Realschulen, um welche es sich im Augenblick nicht handelte. Die Entscheidung des Ministers hielt die Mitte. Nach dem Erlass vom 7. Dez. 1870 sollen Reisezeugnisse der Realschulen erster Ordnung für die philosophische Fakultätsgleiches Gestuna mit denen der Gymnasien haben.

auch sollen zur Prüfung pro facultate docendi Bewerber für Mathematik, Naturwissenschaft und neuere Sprachen zugelassen werden, wenn sie auf der R. erster Ordnung vorgebildet sind. Jedoch erlangen dieselben nur die Beifähigung zur Anstellung an Realschulen, und auch hier »werden die Behörden bei der demnächstigen Anstellung den Vorzug nicht außer acht lassen, welchen auf dem Gebiete sprachlicher Bildung der genossene Gymnasialunterricht gewährt«. Die Freunde der R. waren damit wenig zufrieden, und jetzt erst erwachte mit ganzer Gewalt die Bewegung für die Gleichberechtigung der R. mit dem Gymnasium. Um diese durchzusetzen, bildete sich ein eigner Verein der »Realschulmänner«, welcher eine rührige Thätigkeit in der Presse entfaltete u. auf seinen Jahressversammlungen in Eisenach, Gera, Braunschweig, zuletzt in Berlin (jährlich seit 1881) mit Eifer und, man muss sagen, mit Geschick seinen Zweck verfolgte. Namentlich in den größeren Städten des Westens, welche Realschulen erster Ordnung, oft neben staatlichen Gymnasien, unterhalten, fand der Verein auch in weiteren Kreisen Anhalt und Stütze, und im Landtag ist die Realschulfrage ebenso fast Jahr für Jahr zwischen Freunden und Gegnern der Gleichberechtigung verhandelt worden. Die Regierung, welche 1873 auch diese Frage der Beratung zur Beratung über das höhere Schulwesen vorgelegt hatte, ohne einhellige Beschlüsse zu erzielen, hielt sich vorsichtig zurück und ließ es einzuweisen beim alten. Berwickelter wurde die Lage noch dadurch, daß sich den beiden Grundformen vollständiger höherer Lehranstalten (Gymnasium und R. erster Ordnung) allmählich noch eine dritte an die Seite stelle, welche unter völligem Verzicht auf die alten Sprachen eine ebenbürtige Vorbildung für das höhere gewerbliche Leben und die technischen Berufsfächer zu geben versprach. Sie bildete sich aus den ursprünglich mehr für die mittleren gewerblichen Stände berechneten Gewerbeschulen (s. d.) heraus und hatte namentlich an den österreichischen Oberrealschulen eine beachtenswerte Analogie. Man hörte von ihren Anhängern die R.

erster Ordnung als eine Zwischenform verurteilen, das »klassische Gymnasium und die »moderne« lateinlose R. erster Ordnung als die einzigen gesunden Formen der höheren Schule bezeichnen. Die Regierung gewährte dieser neuen Art von Realschulen, was sie den ältern zugesanden hatte. Sie erkannte an, daß der Mangel des latein. Unterrichts bei gleicher Lehrdauer u. desto gründlicherer Vertiefung in neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaft nicht berechtigte, die lateinlose R. ohne weiteres in eine zweite Ordnung zu verweisen, und hob diese neue Form, nicht ohne Zögern in der Bevolligung staatlicher Berechtigungen für ihre Böblinge, allmählich in den gleichen Rang mit der R. erster Ordnung. Anerkannt wurde dabei von den schulfähigen Vertretern der Regierung dem Landtag gegenüber (namenlich durch die gewichtige Stimme des Geheimen Rats Bonis), daß der lateinische Unterricht in den engen Grenzen, welche ihm bisher an Realschulen erster Ordnung gezogen waren, seinem Zwecke nicht genügte und nicht das Recht gäbe, »den schön klingenden Namen einer klassischen Bildung« hier anzuwenden. Diese Lage der Dinge steht die neue Ordnung der Lehrpläne für die höheren Schulen in Preußen vom 31. März 1882 voraus. Dieselbe hat nichts wesentlich Neues geschaffen, noch die bisherige Ordnung in Punkten von grundfester Bedeutung umgestaltet wollen; sie beschränkt sich darauf, die Grundformen der höheren Schulen, welche sich einmal herausgebildet haben, anzuerkennen und vor Abirrung auf einfache Wege zu bewahren. Neben dem Gymnasium wird daher die R. in der doppelten Gestalt des Realgymnasiums (R. erster Ordnung) und der Oberrealschule (Gewerbeschule) anerkannt, an welche sich als unvollständige siebenjährige, der Prima entbehrenden Anfalten Realprogymnasium (früher höhere Bürgerschule) und Realschule im engern Sinne (R. zweiter Ordnung, sowie als sechsjährige, der Prima und Obersekunda einer Oberrealschule entbehrende R. ohne Latein die jetzige höhere Bürgerschule anschließen. Die ver-

schiedenen Arten der höheren Schulen sind gleichzeitig in eine thunlichst enge und praktische Beziehung zu einander gebracht. Zu dem Ende ist Sorge getragen, daß sich der Lehrplan der Gymnasien und der Realgymnasien in den drei unteren Klassen nur wenig unterscheidet. Die daraus sich ergebende Folge, daß erst nach dreijährigem Besuch die Entscheidung für die eine oder die andre Anstalt nötig ist, hat großen Wert, da an 150 Orten nur gymnasiale und an 81 Orten nur realistische Anstalten mit lateinischen Unterricht bestehen. Ferner ist in der 27. Mai 1882 erlassenen neuen Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen vorgesehen, daß jeder, der in völlig befriedigender Weise die Entlassungsprüfung an einer Oberrealschule bestanden hat, sich durch eine auf das Lateinische beschränkte Nachprüfung an einem Realgymnasium alle an den Besuch des letztern geknüpften Berechtigungen erwerben kann. Die Verteilung der Stunden nach Klassen und Fächern ist für die Realgymnasien und Oberrealschulen besonders unter diesen Überschriften gegeben. Aus derselben geht bezüglich der ersten hervor, daß die vermehrte Studienzahl für das Latein hauptsächlich durch Ersparnis an Stunden für die Naturgelehrte ermöglicht worden ist. An den Oberrealschulen ist mit Rücksicht auf deren geschichtliche Entwicklung eine gewisse Weite für den Unterricht im gebundenen Zeichnen (Vinezeichnen) belassen worden, welcher früher in Verbindung mit dem Unterricht in darstellender Geometrie einen breiteren Raum in denselben einnahm.

Das amtliche Verzeichnis im »Centralblatt für das Deutsche Reich« vom 27. April 1883 ergibt folgende Zahlen für die verschiedenen Arten von Realschulen. Im Deutschen Reich befinden sich nach ihm (A, b) 136 Realgymnasien (89 in Preußen, 5 in Bayern, 11 in Sachsen, 6 in Mecklenburg-Schwerin, je 4 in Hessen und Elsaß-Lothringen *sc.*) und (A, c) 16 Oberrealschulen (12 in Preußen, 3 in Württemberg, 1 in Elsaß-Lothringen), welche gleich den 387 Gymnasien (A, a) die wissenschaftliche Bekleidung zum ein-

jährig freiwilligen Dienste denen gewähren, die mit Erfolg ein Jahr die zweite Klasse besucht (b, b. Untersekunda durchgemacht) haben. Ferner gibt es im Gebiete des Reichs (B, b) 78 Realschulen im engern Sinne (16 in Preußen, 26 in Sachsen, 10 in Württemberg, 12 in Hessen, 9 in Elsaß-Lothringen *sc.*) und (B, c) 101 Realprogymnasien (78 in Preußen, 4 in Württemberg *sc.*), welche gleich den 45 Progymnasien ihre Schüler durch einjährigen Besuch der ersten Klasse zum einjährig freiwilligen Dienste befähigen. Endlich zählt das amtliche Verzeichnis (C, a, aa) 76 meist lateinlose höhere Bürgerschulen (23 in Preußen, 34 in Bayern, 10 in Baden *sc.*) neben (bb) 12 verwandten Anstalten (Handels-, Industrieschulen *sc.*, 8 in Bayern, 5 in Sachsen) auf, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Fähigung für den einjährigen Dienst erforderlich wird. Das selbe Recht wie diesen ist noch 17 Landwirtschaftsschulen (15 in Preußen) und 2 andern öffentlichen Lehranstalten sowie 17 Privatschulen (8 in Preußen) provisorisch und 30 Privatanstalten (6 in Preußen, 9 in Hamburg) definitiv verliehen, welche wohl ziemlich ausschließlich der realistischen Richtung angehören. Auch die noch übrigen 3 höheren Gewerbeschulen, denen gegenüber besondere Bestimmungen über die militärische Berechtigung getroffen sind, können hierher gerechnet werden. Schließlich ist daran zu erinnern, daß die Kadettenschulen und die Marineschule nach ihrem Lehrplane zu den Realschulen gehören. Zur Vergleichung noch einige nur für Preußen gültige Zahlen: Gymnasien (A, a) 249; Realgymnasien (A, b) 89; Oberrealschulen (A, c) 12; Progymnasien (B, a) 33; Realprogymnasien (B, c) 78; Realschulen (B, b) 16; höhere Bürgerschulen (C, a, aa) 23; Landwirtschaftsschulen (Anhang des Verzeichnisses) 15. — Besucht waren die preußischen Realgymnasien und Oberrealschulen im Sommer 1879 von etwa 30,000, die Realschulen, Realprogymnasien und höheren Bürgerschulen von etwa 20,000 Schülern, so daß die realistischen Anstal-

ten im ganzen 50,000 Böglinge gegen 70,000 der Gymnasien und Progymnasien stellten. Vgl. »Centralblatt für das Deutsche Reich« vom 27. April 1883; »Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen« (seit 1859); *Wie se, Das höhere Schulwesen in Preußen* (1864—74, 3 Bde.), wo (Bd. 3) auch die wichtigsten Erscheinungen der sehr üppig emporwuchernden besondern Realshulitteratur bis 1874 verzeichnet sind. Ferner die Zeitschriften, welche diese Literatur gleichfalls versorgen: »Die R.« von Döll (österreichisch, seit 1873); »Centralorgan für die Interessen des Realshulwesens« (seit 1872, bis 1882 von Strack); »Pädagogisches Archiv« von Langbein (1857 ff., seit 1874 herausgeg. von Krumme).

Realschule im engern Sinne, als amtliche Bezeichnung der preußischen Unterrichtsverwaltung seit 31. März 1882, ist eine Oberrealschule ohne Prima. Die Entlassungsprüfung an solchen Anstalten gewährt demnach die Reife für die Prima der Oberrealschulen; der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse gilt als Nachweis der wissenschaftlichen Fähigung für den einjährig-freiwilligen Heerdienst. Die Realschulen bilden die Kategorie B, h des amtlichen Verzeichnisses des Reichskanzleramts (i. höhere Lehranstalten). Im Deutschen Kaiserreich gab es im April 1883: 78 Realschulen, wovon 16 Preußen, 20 Sachsen (Königreich), 10 Württemberg, 9 Elsass-Lothringen, 12 Hessen, 3 Oldenburg angehören, die übrigens sich auf die andern Staaten verteilen. In der Organisation der außerpriußenischen Anstalten finden sich erhebliche Verschiedenheiten. Bis 1882 hießen die Schulen dieser Art in Preußen Real-schulen zweiter Ordnung.

Realschulen erster Ordnung, frühere amtliche Bezeichnung der Realgymnasien (s. d.) in Preußen (1859—82).

Realschulen zweiter Ordnung, nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Okt. 1859 in Preußen amtliche Bezeichnung solcher Realschulen, welche bei einem kürzern Kursus als die Realschulen erster Ordnung auch gewisse Freiheiten im Lehrplan gegenüber diesen genossen; daher

die meisten den latein. Unterricht freigaben oder gar nicht hatten. Diese Anstalten, jetzt in engere Beziehung zu den Ober-realschulen (früher Gewerbeschulen) gestellt, heißen seit 31. März 1882 einfach Realschulen (i. Realschule im engern Sinne).